



13. Juni 2013

DV715\_0613>Weisungen>Weiterbildung\_Lehrpersonen.docx / Nr. 715

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

### Erlass der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) erlassen. Dieses wird – mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 1 – auf den 1. August 2013 in Kraft treten. In Art. 98 lit. i des Schulgesetzes erklärt der Grosse Rat das Departement als zuständig für den Erlass von Weisungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen.

Zu den Pflichten einer Lehrperson gehört gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e und f des Schulgesetzes die Weiterbildung. Die minimale jährliche Weiterbildung für Lehr- und Schulleitungspersonen ist in Art. 63 des Schulgesetzes festgehalten. Die vorliegenden Weisungen konkretisieren den Umfang dieser Weiterbildungspflicht, die Weiterbildungsarten, mit denen die Weiterbildungspflicht erfüllt werden kann, und die Vorgaben zu den Kantonsbeiträgen an die Weiterbildung der Lehrpersonen.

#### 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### Art. 1

Abs. 1: Wenn das Schulgesetz Vorgaben macht, die nur für Lehrpersonen der *öffentlichen* Volksschule gelten, ist dies explizit erwähnt (beispielsweise in Art. 56 Abs. 2). Da es die Pflicht zur Weiterbildung nicht auf die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule beschränkt, gilt diese auch für Lehrpersonen der Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Abs. 2: Gemäss Art. 70 des Schulgesetzes sind der Kanton und die Schulträgerschaften nicht verpflichtet, die Kosten von Privatschulen zu übernehmen. Aus diesem Grund gelten die Regelungen zu Kantonsbeiträgen und Kostengutsprachen an Weiterbildungen nur für Lehr- und Schulleitungspersonen der öffentlichen Volksschule.

## Art. 2

Abs. 1 wiederholt die Vorgabe von Art. 63 des Schulgesetzes bezüglich der minimalen, jährlich zu absolvierenden Weiterbildung von zehn Kurshalbtagen.

Abs. 2 präzisiert, wie sich der Umfang der Weiterbildungspflicht mit einer Teilzeitanstellung reduziert. So muss beispielsweise eine Lehrperson mit einem 90-Prozentpensum statt zehn nur neun Kurshalbtage absolvieren.

## Art. 4

Abs. 3: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für effektiv eingesetzte Stellvertretungen während obligatorischer Weiterbildungen. Das Departement legt gemäss Art. 69 Abs. 5 Schulverordnung, die Dauer der Stellvertretungen fest, die für die Kantonsbeiträge als anrechenbar gelten.

## Art. 5

Abs. 1: In der Vergangenheit war die Auswahl der Schulträgerschaften für die Schulinterne Weiterbildung auf ein vom Kanton definiertes Angebot der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) beschränkt. Neu sind die Schulträgerschaften in der Wahl des Anbieters und des Themas frei.

Abs. 2: Die Schulinterne Weiterbildung hat sich als wichtiges Instrument zur gezielten Weiterbildung der Bündner Lehrpersonen bewährt. Aus diesem Grund wird neu ein Obligatorium zur Durchführung einer Schulinternen Weiterbildung mindestens alle drei Jahre in jeder Schulträgerschaft eingeführt. Damit erhält die Schulinterne Weiterbildung den Status einer obligatorischen Weiterbildung. Gemäss Art. 84 des Schulgesetzes zahlt der Kanton Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Ausbildung.

Abs. 3: Gemäss Art. 11 der vorliegenden Weisungen richtet der Kanton erst ab zwölf Teilnehmenden einen Pauschalbeitrag an die Schulinterne Weiterbildung aus. Damit auch kleine Schulträgerschaften von den Kantonsbeiträgen profitieren können und um die regionale, schulübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, wird eine Kooperation mit anderen Schulträgerschaften erlaubt.

Abs. 4: Ziel der Schulinternen Weiterbildung ist die gemeinsame Weiterbildung und Weiterentwicklung eines ganzen Schulhaus-Teams oder Schulteams. Eine Weiterbildung gilt deshalb nur dann als Schulinterne Weiterbildung, wenn die Schulträgerschaft diese für alle betroffenen Lehrpersonen für obligatorisch erklärt. Anderenfalls gilt die Weiterbildung als freiwillige Weiterbildung gemäss Art. 7 dieser Weisungen und wird vom Kanton finanziell nicht unterstützt.

Abs. 5: Weil die Schulinterne Weiterbildung nicht länger als zwei ganze Tage dauern kann, muss gemäss Art. 61 Schulgesetz keine Stellvertretung gewährleistet werden. Selbstverständlich sind die Schulträgerschaften frei, trotzdem Stellvertretungen einzusetzen. Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton an den Kosten der Stellvertretungen erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Blockzeiten für die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe sind zu gewährleisten, sofern Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich und in schriftlicher Form wünschen.

#### *Art. 6*

Abs. 1: Mit der kantonalen Weiterbildung "Berufseinführung" hat die PHGR ein spezifisches Weiterbildungsangebot für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Lehrpersonen ohne stufenspezifische Ausbildung erarbeitet. Diese sollen rasch und gezielt befähigt werden, die Herausforderungen des (Wieder-)Einstiegs zu bewältigen.

Abs. 2: Die regionalen Startveranstaltungen sind für alle Lehrpersonen der Zielgruppe obligatorisch. Die anschliessenden Weiterbildungsmodule richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Lehrperson und sind freiwillig.

#### *Art. 10*

An dieser Stelle werden der Vollständigkeit halber die wesentlichen Bestimmungen zu den Kantonsbeiträgen an die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub gemäss Art. 69 der Schulverordnung wiederholt. Selbstverständlich gelten für die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub auch die Bestimmungen gemäss Art. 69 und 70 der Schulverordnung.

#### *Art. 11*

Abs. 1: In der Vergangenheit hat der Kanton die Kurskosten für die Schulinterne Weiterbildung direkt mit der PHGR abgerechnet. Weil die Schulträgerschaften neu frei in der Wahl der Weiterbildungsangebote sind, richtet der Kanton die Beiträge für die Kurskosten an die Schulträgerschaften aus. Die Beiträge des Kantons sind nach oben beschränkt. Die Maximalbeiträge werden gestuft nach der Anzahl teilnehmender Lehrpersonen definiert. Liegen die effektiven Kurskosten tiefer als die Maximalbeiträge, bezahlt der Kanton nur die effektiven Kurskosten.

#### *Art. 12*

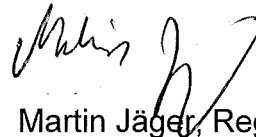
Die Abrechnung der Kurskosten für die Weiterbildung Berufseinführung erfolgt direkt zwischen dem Amt für Volksschule und Sport sowie der PHGR.

Gestützt auf Art. 98 lit. i des Schulgesetzes

**verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Website des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Graubünden; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Müli-strasse 12, 7076 Parpan; Sonderschulinstitutionen; Privatschulen; Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat



## Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen

Gestützt auf Art. 98 lit. i des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 13. Juni 2013

---

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Vorgaben zu Art und Umfang der Weiterbildung gelten für alle Lehr- und Schulleitungspersonen der öffentlichen Volksschule und der Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Regelungen zu Kantonsbeiträgen und Kostengutsprachen gelten nur für Lehr- und Schulleitungspersonen der öffentlichen Volksschule.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Diese Weiterbildungspflicht darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten.

Weiterbildungspflicht

<sup>2</sup> Für Lehr- und Schulleitungspersonen mit Teilzeitpensen reduziert sich der Umfang der Weiterbildungspflicht entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Aus folgenden Gründen kann eine Lehr- oder Schulleitungsperson durch die Schulträgerschaft von der Weiterbildungspflicht ganz oder teilweise dispensiert werden:

- Krankheit, Unfall, Schwangerschaft;
- Stellvertretungen, die weniger als ein Jahr dauern;
- Besuch einer berufsbegleitenden, pädagogischen Zusatzausbildung;
- letzte zwei Berufsjahre vor Erreichung des ordentlichen Pensionierungsalters.

### Art. 3

Die Weiterbildungspflicht kann mit folgenden Weiterbildungsarten erfüllt werden:

Weiterbildungsarten

- Obligatorische Weiterbildung;
- Schulinterne Weiterbildung;
- Weiterbildung Berufseinführung;
- Freiwillige Weiterbildung;
- Weiterbildungsurlaub;
- Ausbildung für Praxislehrpersonen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschule und Sport (Amt) kann Weiterbildungskurse und Arbeitstagungen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen obligatorisch erklären, die von Fachorganisationen durchgeführt werden.

Obligatorische Weiterbildung

<sup>2</sup> Obligatorische Weiterbildungen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.

<sup>3</sup> Wenn wegen einer obligatorischen Weiterbildung für den Unterricht eine Stellvertretung eingesetzt wird, beteiligt sich der Kanton an den Kosten gemäss Artikel 10.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Schulinterne Weiterbildung dient einem ganzen Schulhaus-Team oder einem ganzen Schulteam dazu, ein gemeinsames Weiterbildungsziel zu erreichen. Eine Schulinterne Weiterbildung dauert mindestens einen ganzen Tag und maximal zwei ganze Tage.

Schulinterne  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Die Durchführung einer Schulinternen Weiterbildung ist mindestens alle drei Jahre obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaften können Schulinterne Weiterbildungen auch in Kooperation mit anderen Schulträgerschaften durchführen.

<sup>4</sup> Die Schulträgerschaft erklärt die Teilnahme an der Schulinternen Weiterbildung für obligatorisch.

<sup>5</sup> Die Schulinterne Weiterbildung kann zur Hälfte in die Unterrichtszeit fallen. Eine Stellvertretung muss nicht gewährleistet werden.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die kantonale Weiterbildung "Berufseinführung" richtet sich an Berufseinsteigende im ersten Dienstjahr, Wiedereinsteigende, die länger als fünf Jahre nicht mehr als Lehrperson tätig waren und Lehrpersonen ohne stufenspezifische Ausbildung im ersten Dienstjahr.

Weiterbildung  
Berufseinführung

<sup>2</sup> Die regionalen Startveranstaltungen im Rahmen des kantonalen Berufseinführungskonzeptes sind für Lehrpersonen gemäss Absatz 1 obligatorisch.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann freiwillige Weiterbildungskurse bezeichnen, welche für die Erfüllung der jährlichen Weiterbildungspflicht angerechnet werden.

Freiwillige  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Freiwillige Weiterbildungskurse finden ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie werden vom Kanton finanziell nicht unterstützt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren.

Weiterbildungsurlaub

<sup>2</sup> Der Weiterbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die Lehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten.

<sup>3</sup> Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art. 9**

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Ausbildung für Schulleitungspersonen mit 5'000 Franken pro Schulleitungsperson, die eine Anstellung bei einer Schulträgerschaft als Lehr- oder Schulleitungsperson nachweisen kann. Die Überweisung des Kantonsbeitrages erfolgt direkt an den Kursanbieter.

Weiterbildung  
Schulleitung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt bei der obligatorischen Weiterbildung sowie beim Weiterbildungsurlaub die Kurskosten und leistet Beiträge an die Kosten für die Stellvertretung. Bei der obligatorischen Weiterbildung übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für die Kursunterlagen.

Kantonsbeiträge  
an obligatorische  
Weiterbildung und  
Weiterbildungsurlaub

<sup>2</sup> Die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen entsprechen 138 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkategorie. Die Ausgangssätze sind mit der Finanzkraft der Gemeinde zu verrechnen.

<sup>3</sup> Die Beteiligung des Kantons an den Kosten des Weiterbildungsurlaubes ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Lehrperson hat während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe Unterricht erteilt;
- b) Der Kanton beteiligt sich pro Lehrperson nur einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubes von maximal drei Monaten;
- c) Der Weiterbildungsurlaub ist vorgängig beim Amt beantragt worden und eine Kostengutsprache liegt vor.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Schulträgerschaften pro Schulinterne Weiterbildung in Abhängigkeit der Anzahl teilnehmender Lehrpersonen maximal die folgenden Beiträge an die Kurskosten aus:

Kantonsbeiträge  
an Schulinterne  
Weiterbildung

- a) bei 11 und weniger Teilnehmenden: Kein Beitrag;
- b) 12 bis 25 Teilnehmende: 2'600 Franken;
- c) 26 bis 50 Teilnehmende: 4'500 Franken;
- d) ab 51 Teilnehmenden: 6'400 Franken.

<sup>2</sup> Liegen die effektiven Kurskosten tiefer als die Maximalbeiträge gemäss Absatz 1, leistet der Kanton nur Beiträge im Umfang der effektiven Kurskosten.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet pro Schulhaus-Team maximal einen Beitrag pro zwei Schuljahre.

<sup>4</sup> Der Kantonsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Durchführung der Schulinternen Weiterbildung vorgängig beim Amt beantragt worden ist und eine Kostengutsprache des Amtes vorliegt.

**Art. 12**

Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Weiterbildungsangebote im Rahmen des kantonalen Konzeptes zur Berufseinführung.

Kantonsbeiträge  
an Weiterbildung  
Berufseinführung

**Art. 13**

Anträge zur Kostengutsprache für Schulinterne Weiterbildungen und Weiterbildungsurlaube sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung mit dem entsprechenden Formular dem Amt einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

Anträge zur Kosten-  
gutsprache für Schul-  
interne Weiterbildung  
und Weiterbildungs-  
urlaub

**Art. 14**

Diese Weisungen treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten